

Förderungsrichtlinien über Baukostenzuschüsse

(Gültigkeit ab 1. Jänner 2015 gem. Gemeinderatsbeschluss vom 22.07.2015, überarbeitet am 10.03.2021)

I. Einleitung

Diese Förderungsrichtlinien gelten nur für den privaten Wohnbau bzw. für landwirtschaftliche Bauten. Die Förderung von gewerblich genutzten Bauten wird jeweils individuell vereinbart.

II. Richtlinien

Ermittlung:

Die Berechnung der Erschließungskosten erfolgt nach einem Bauplatzanteil und einem Baumasseanteil. Die Förderung nimmt auf diese zweifache Berechnungsart Bedacht.

Der Bauplatzanteil soll bis höchstens 500 m² gefördert werden, der Fördersatz dafür beträgt 50 %. Beträgt der Bauplatz mehr als 500 m² so wird für jeden Quadratmeter, der die Größe von 500 m² übersteigt, wiederum ein Quadratmeter von der Höchstförderung von 500 m² abgezogen (Beispiel: bei einem Bauplatz von 600 m² werden nur 400 m² gefördert, bei einem Bauplatz von 700 m² werden nur 300 m² gefördert).

Der Baumasseanteil soll bis höchstens einer Baumasse von 1.000 m³ gefördert werden, der Fördersatz beträgt 50 %. Für eine Baumasse ab 1000 m³ gibt es keine Förderung mehr, allerdings auch keinerlei Abzüge.

Förderung:

Für ein Bauobjekt beträgt die Förderung nach dem Bauplatz bzw. der Baumasse 50 %, wobei auch dafür die oben angeführten Regelungen in Bezug auf die Berechnung der Förderung nach dem Bauplatz und der Baumasse gelten.

Für nachträgliche Zubauten wird ebenfalls ein Fördersatz von 50 % gewährt, wobei dieser Fördersatz nur dann gewährt wird, wenn sich die Zubauten ebenfalls im Rahmen der Baumasse von 1.000 m³ bewegen. Von dieser Begrenzung ausgenommen ist der Zubau einer zweiten Wohneinheit je Gebäude oder Hofstelle, für welchen ein einmaliger pauschaler Zuschuss von 400 € gewährt wird. Wenn der Zubau der zweiten Wohneinheit ganz oder teilweise nach anderen Kriterien dieser Richtlinien gefördert wird, wird dieser Betrag von der Pauschale in Abzug gebracht.

Der Baukostenzuschuss für den Bau von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und Nebengebäuden (landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile) beträgt generell 40 %, ohne dass dafür ein besonderer Nachweis erforderlich ist.

Im Einzelfall wird bis zu einem Erschließungskostenbetrag in Höhe von 500 € generell keine Förderung gewährt.

III. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Baukostenzuschusses.